

Entwurf (2024-03-06)

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG), BGBl. I Nr. 150/2021, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 198/2023, legt in den §§ 55 ff. fest, dass die Neuerrichtung und Erweiterung von Photovoltaikanlagen und damit im Zusammenhang errichtete Stromspeicher, die Neuerrichtung und Revitalisierung von Wasserkraftanlagen, die Neuerrichtung von Windkraftanlagen sowie die Neuerrichtung und Erweiterung von Anlagen auf Basis von Biomasse unter gewissen Voraussetzungen durch Investitionszuschüsse gefördert werden können.

§ 58 Abs. 1 EAG ermächtigt die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft nähere Bestimmungen zur Durchführung und Abwicklung der Investitionsförderung festzulegen.

In der EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom (EAG-IZV), BGBl. II Nr. 64/2023, werden die konkreten Regelungen für die Gewährung von Investitionszuschüssen festgelegt und die für das Kalenderjahr 2023 maßgeblichen Fördersätze, Fördermittel und Fördercalls festgelegt.

Mit der gegenständlichen Novelle der EAG-IZV (EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom-Novelle 2024) sollen die für das Kalenderjahr 2024 geltenden Fördersätze und Fördercalls sowie die für 2024 zur Verfügung stehenden Fördermittel festgelegt werden. Weiters soll die EAG-IZV an die neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen (5. EAG-Novelle, BGBl. I Nr. 198/2023) und die Neuerungen aufgrund der Änderung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) durch die Verordnung (EU) 2023/1315, ABl. Nr. L 167 vom 30.06.2023 S. 1, angepasst werden.

Darüber hinaus sollen diverse redaktionelle Anpassungen vorgenommen bzw. Unklarheiten in der bisherigen Abwicklungspraxis beseitigt werden.

Besonderer Teil

Zu Z 3 (§ 1):

Abs. 4 kann entfallen, da Investitionszuschüsse nach der EAG-IZV zukünftig generell im Rahmen der AGVO vergeben werden. Eine Unterscheidung zwischen „Unternehmern“ und „Verbrauchern“ soll künftig entfallen, weil die Abgrenzung zu Schwierigkeiten in der Abwicklungspraxis geführt hat und die Gruppe der „privaten Haushalte“ vorrangig vom Nullsteuersatz gemäß § 28 Abs. 62 des Umsatzsteuergesetzes 1994 (UStG 1994), BGBl. Nr. 663/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 201/2023, umfasst und somit die Gewährung eines Investitionszuschusses ausgeschlossen ist (§ 55 Abs. 10 EAG).

Zu den Z 8 und 9 (§ 3):

In § 3 Abs. 1 Z 3 kann der Verweis auf § 56a Abs. 1a entfallen, da eine Investitionsförderung von Wasserkraftanlagen mit einer Engpassleistung von über 2 MW bis 25 MW nur in den Jahren 2022 und 2023 vorgesehen war.

§ 3 Abs. 3 zweiter Satz soll spezifizieren, dass bei Ausleitungskraftwerken nicht nur der unmittelbare Anlagenbereich heranzuziehen ist, sondern auch die Restwasserstrecke zwischen Wasserentnahme und -

rückgabe. Dies dient der Absicherung von ökologisch wertvollen Gewässerstrecken und des Erhaltungszustandes der Schutzgüter im Sinne von § 56a Abs. 1 EAG.

Zu den Z 11 (§ 4):

Zu Abs. 1 Z 2: Mit 1. Juli 2023 wurde die AGVO in wesentlichen Teilen abgeändert und lässt den Mitgliedstaaten nunmehr mehr Spielraum bei der Fördervergabe. Für Beihilfen zur Förderung von erneuerbarer Energie nach den Art. 41 bis 43 AGVO sieht die AGVO Ausnahmen vom bisher geltenden strikten Erfordernis der Antragstellung vor Beginn der Arbeiten zur Wahrung des Anreizeffekts vor. Nunmehr wird für diese Beihilfen grundsätzlich von einem Anreizeffekt ausgegangen, wenn die Beihilfen automatisch nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien und ohne weiteren Ermessensspielraum durch den Mitgliedstaat gewährt werden und die Beihilfemaßnahme vor Beginn der Arbeiten an dem geförderten Vorhaben eingeführt wurde oder in Kraft getreten ist.

Demgemäß soll zukünftig die Antragstellung auch nach Beginn der Arbeiten möglich sein, ohne dass dadurch die Förderfähigkeit verloren geht. Da nach dem EAG jedoch nur neu errichtete bzw. revitalisierte oder erweiterte Anlagen gefördert werden, muss der erstmalige Antrag auf Investitionszuschuss jedenfalls vor Inbetriebnahme der Anlage bzw. der Erweiterung oder Revitalisierung gestellt werden. Ist diese Voraussetzung erfüllt und wird der Antrag aufgrund der in § 55 Abs. 5 letzter Satz EAG normierten Zurückziehungsfiktion in nachfolgenden Fördercalls neuerlich eingebracht, so schadet eine zwischenzeitliche Inbetriebnahme nicht, sofern es sich um dasselbe Vorhaben handelt. Der Beginn der Arbeiten darf zudem nicht vor dem 21. April 2022 (Datum des ersten Fördercalls gemäß der ersten nach dem EAG erlassenen EAG-Investitionszuschüsseverordnung 2022, BGBl. II Nr. 149/2022) liegen. Damit soll der Vorgabe des Art. 6 Abs. 5 lit. o AGVO entsprochen werden.

Zu den Z 12 und 13 (§ 5):

In § 5 sollen für das Kalenderjahr 2024 die Zeitfenster der Fördercalls, die Höhe der zur Verfügung stehenden Fördermittel und die jeweiligen Fördersätze festgelegt werden. Etwaige Überträge aus nicht vergebenen Fördermitteln aus der EAG-IZV, BGBl. II Nr. 64/2023, sind in den ausgewiesenen Fördermitteln nicht enthalten.

Die Höhe der jeweiligen Fördersätze orientiert sich an dem vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) bei der Österreichischen Energieagentur – Austrian Energy Agency in Auftrag gegebenen Gutachten (2. EAG-Gutachten - Empfehlungen für das Jahr 2024, Dezember 2023). Das Gutachten befasste sich dabei mit allen Technologien und schlug auf Basis von Berechnungen entsprechende Fördersätze vor. Die mit der gegenständlichen Novelle festzulegenden Fördersätze für 2024 beruhen auf den gutachtlichen Vorschlägen.

Bei Stromspeichern ist der nutzbare Energieinhalt des Speichersystems in kWh maßgeblich.

Die Höhe der Fördermittel wurde unter Berücksichtigung der Zielerreichung von 100% Strom aus erneuerbaren Energieträgern (national bilanziell) bis 2030 festgelegt. Wie bereits bei der Ermittlung des Finanzierungsbedarfs für das gemäß dem von der BMK (im Rahmen der Ausarbeitung der Erneuerbaren-Förderbeitragsverordnung 2024) in Auftrag gegebenen Gutachten der Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH wurde hierbei insgesamt die Grenze gemäß der AGVO von max. 150 Mio. Euro berücksichtigt, da eine Unterscheidung zwischen „Unternehmern“ und „Verbrauchern“ zukünftig entfallen soll.

Bei Windkraftanlagen und Wasserkraftanlagen werden – wie bereits bisher – die Fördersätze gemäß §§ 56a Abs. 3 und 57 Abs. 3 EAG differenziert nach der Engpassleistung festgelegt. Bei Wasserkraftanlagen wurde die untere Engpassleistungsstufe gemäß der Empfehlung des Gutachtens von 100 kW auf 200 kW angehoben.

Da künftig alle Investitionszuschüsse, die gemäß dieser Verordnung vergeben werden, nach der AGVO freigestellt werden und eine Unterscheidung zwischen „Unternehmern“ und „Verbrauchern“ entfallen soll, kann Abs. 2 entfallen.

Zu den Z 15 und 16 (§ 8):

Zu Abs. 1: Wie bereits zu § 4 Abs. 1 Z 2 angemerkt, soll zukünftig eine Antragstellung auch nach Beginn der Arbeiten möglich sein, ohne dass dadurch die Förderfähigkeit verloren geht. Der erstmalige Antrag auf Investitionszuschuss für die zu fördernde Maßnahme muss jedoch jedenfalls vor der Inbetriebnahme eingebracht werden. Ist diese Voraussetzung erfüllt und wird der Antrag aufgrund der in § 55 Abs. 5 letzter Satz EAG normierten Zurückziehungsfiktion in nachfolgenden Fördercalls neuerlich eingebracht, so schadet eine zwischenzeitliche Inbetriebnahme nicht, sofern es sich um dasselbe Vorhaben handelt.

Da eine Unterscheidung zwischen „Unternehmern“ und „Verbrauchern“ zukünftig entfallen soll (§ 55 Abs. 2 EAG idF BGBl. I Nr. 198/2023 sieht zudem keine abweichenden Regelungen für Verbraucher mehr vor), kann Abs. 2 entfallen.

Zu den Z 18 bis 20 (§ 10):

Zu Abs. 1 bis 3: Mit der Änderung der AGVO ist der Referenzanlagenvergleich entfallen. Nunmehr sind gemäß Art. 41 Abs. 6 AGVO die gesamten Investitionskosten förderfähig. Die Beihilfeintensität darf gemäß der AGVO maximal 45 % bzw. 30 % der beihilfefähigen Kosten betragen (Art. 41 Abs. 7 AGVO), zuzüglich Zuschläge für Klein- und Mittelunternehmen (Art. 41 Abs. 8 AGVO). Die Abs. 2 und 3 können daher entfallen; damit in Zusammenhang steht auch die Änderung in Abs. 1.

Zu Abs. 4 Z 3: Da nunmehr eine Antragstellung auch nach Beginn der Arbeiten möglich sein soll, ist diese Z nicht mehr passend und soll daher entfallen.

Zu den Z 22 und 23 (§ 11):

Zu Abs. 1a: Die förderfähigen Kosten sind jene unmittelbar für die Errichtung, Erweiterung oder Revitalisierung erforderlichen Investitionskosten gemäß § 10. Die Höhe des Investitionszuschusses ist für nicht innovative Photovoltaikanlagen, Stromspeicher, Wasserkraftanlagen, Windkraftanlagen und Anlagen auf Basis von Biomasse grundsätzlich mit 30 % der förderfähigen Kosten begrenzt (§§ 56 Abs. 7, 56a Abs. 3, 57 Abs. 6 und 57a Abs. 6 EAG). Der KMU-Zuschlag (Art. 41 Abs. 8 AGVO) kommt für diese Anlagen somit nicht zur Anwendung.

Zu Abs. 2: Für innovative Photovoltaikanlagen gemäß § 56 Abs. 12 EAG ist – abweichend von Abs. 1a – die Höhe des Investitionszuschusses, je nach Größe des Unternehmens, mit 45 %, 55 % bzw. 65 % der förderfähigen Kosten begrenzt.

Aufgrund des noch geringen Marktanteils sowie des begrenzten Standardisierungspotentials innovativer Photovoltaikanlagen weisen diese meist deutlich höhere Kosten als Aufdach- oder Freiflächenanlagen auf. Eine Anhebung der Förderintensität auf die maximale Höhe gemäß der AGVO soll daher die Rahmenbedingungen für die Projektrealisierung innovativer Photovoltaikanlagen verbessern und die Ausschöpfung des sich daraus ergebenden erhöhten Flächenpotentials für den Photovoltaikausbau in Österreich ermöglichen (siehe Begründung zum IA 3741/A XXVII. GP, 6).

Für Stromspeicher, die im Zusammenhang mit einer innovativen Photovoltaikanlage errichtet werden, gilt hingegen eine maximale Förderintensität von 30 % der förderfähigen Kosten (Abs. 1a).

Zu Z 25 (§ 12):

Zu Abs. 3: Die Ergänzung des dritten und vierten Satzes war bereits bisher in den Allgemeinen Vertragsbedingungen der OeMAG für die Gewährung von Investitionszuschüssen gemäß § 56 EAG enthalten und soll zur Rechtssicherheit auch in den Verordnungstext aufgenommen werden.

Sofern daher z. B. ein Investitionszuschuss für die Neuerrichtung einer Photovoltaikanlage mit 8 kW_{peak} (Kategorie A) beantragt wird, bleibt für die Berechnung der Höhe des Investitionszuschusses die Einordnung in die Kategorie A und der dort festgelegte Fördersatz (bzw. angegebenen Förderbedarf) relevant, selbst wenn die Photovoltaikanlage tatsächlich größer (12 kW_{peak}) oder kleiner (z. B. 7 kW_{peak}) umgesetzt wird. Für die Leistungsüberschreitung (im ersten Fall 4 kW_{peak}) wird kein Investitionszuschuss gewährt. Sofern die Photovoltaikanlage kleiner umgesetzt wird als beantragt, wird die gesamte, tatsächlich umgesetzte Leistung gefördert.

Zu Z 31 (§ 18):

Die mit dieser Novelle geänderten Bestimmungen sollen nur für jene Anträge gelten, die nach Inkrafttreten der EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom-Novelle 2024 erstmals oder erneut eingebracht werden. Auf bereits bestehende Förderverträge ist hingegen die EAG-IZV idF vor der gegenständlichen Novelle weiter anzuwenden.